

Jugendordnung

des Tennisclub TC Grün-Weiß Gondelsheim e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

- (1) Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bilden die Vereinsjugend im Tennisclub Grün-Weiß Gondelsheim e.V.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampforientierten Betätigung der Jugendlichen und die Bereitstellung von freizeit-kulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihrer Entwicklung bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

§ 3 Organe

- (1) Organe der Vereinsjugend sind:
 - die Jugendversammlung
 - der Jugendausschuss

§ 4 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich einmal statt.
- (2) Aufgaben:
 - Bericht des Jugendausschusses
 - Kassenbericht
 - Entlastung der Mitglieder des Jugendausschusses
 - Wahl des Jugendausschusses
 - Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein
 - Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (3) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf 2 Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (4) Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Anträge an die Jugendversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern der Jugendversammlung gestellt werden.

§ 5 Jugendausschuss

- (1) Dem Jugendausschuss gehören an:
 - Vorstandsmitglied für Jugend
 - Jugendsprecher/in
 - weitere Mitglieder nach Bedarf
- (2) Jugendsprecher/innen dürfen bei ihrer Wahl das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Leiter des Jugendausschusses ist das Vorstandsmitglied für Jugend.
- (4) Aufgaben des Jugendausschusses:
 - Beratung des Jugendetats
 - Führung der Jugendkasse
 - Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Verein
 - Umsetzung von Beschlüssen der Jugendversammlung
 - Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend

§ 6 Vertretung der Vereinsjugend im Verein

- (1) Das Vorstandsmitglied für Jugend vertritt die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Vereinsvorstand.

§ 7 Jugendkasse

- (1) Die Jugendkasse wird von einem Mitglied des Jugendausschusses geführt.
- (2) Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Vereinskasse abzustimmen.
- (3) Die Vereinsjugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
- (4) Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

§ 8 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

- (1) Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit zwei Dritteln Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt auch für Änderungen. Die Jugendordnung tritt mit Bestätigung durch die Vereinsjugend in Kraft.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

- (1) Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Die vorstehende Jugendordnung wurde am 18.03.2011 von der Jugendversammlung beschlossen.

Jugendsprecher/in
Gondelsheim, 18.03.2011